

**Stellungnahme des ÖAMTC zum
Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers für
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz
1991 geändert wird
(GZ. BMVRDJ-600.127/0002-V 1/2019)**

Zusammenfassung

Die mit diesem Entwurf vorgeschlagene Gleichstellung von Eingaben an Behörden im elektronischen Verkehr mit postalischen Eingaben im Hinblick auf den Fristenlauf – „Postlaufprivileg“ – wird vom ÖAMTC ausdrücklich begrüßt.

Die im Entwurf enthaltene „Klarstellung“ hinsichtlich der Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger ist jedoch in Hinblick auf drohende unvorhersehbare Kosten kritisch zu betrachten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Z 2, § 33 Abs 3

Die Gleichstellung von postalischen Eingaben und Eingaben im elektronischen Verkehr an Behörden hinsichtlich des Fristenlaufs wird vom ÖAMTC ausdrücklich begrüßt. Die bisherige Ungleichbehandlung führte oftmals zu Fristversäumnissen aufgrund einer tatsächlichen Fristverkürzung. Die Ausdehnung des sogenannten Postlaufprivilegs auf Eingaben im elektronischen Verkehr ist somit sachlich gerechtfertigt.

Z 6, § 53 Abs 3

Nach den Erläuterungen soll die vorgeschlagene Klarstellung der Erleichterung der Anwendung der Bestimmung dienen. Der ÖAMTC sieht diese Regelung allerdings etwas kritisch.

Vorgesehen ist, wie bereits bisher, dass nichtamtliche Sachverständige von der Behörde herangezogen werden können, wenn, nebst anderer

Voraussetzungen, dies von der Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, „angeregt“ wird.

Dies erscheint allerdings zu unverbindlich und könnte als „Falle“ empfunden werden, zumal nicht jeder Partei, die die Beziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen bloß anregt, bewusst sein muss, dass dieser Schritt mitunter mit einem bedeutenden Kostenrisiko verbunden sein kann. Die entsprechende „Gefahr“ ist in besonders hohem Ausmaß in Verwaltungsstrafverfahren zu erkennen, da – gerade bei eher geringen Strafdrohungen – meist die Partei nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten ist und daher mangels Möglichkeit der Einschätzung des Risikos zu schnell eine entsprechende Äußerung abgeben könnte.

Die Voraussetzungen sollten daher enger gezogen werden. Der ÖAMTC regt daher eine Änderung des Entwurfes dahingehend an, dass ein nichtamtlicher Sachverständiger nur dann beigezogen werden darf, wenn dies von der den verfahrenseinleitenden Antrag stellenden Partei ausdrücklich beantragt worden ist.

Zwar ist durch die Regelung, dass die daraus entstehenden Kosten einen von der Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten eine gewisse Schranke eingezogen. Der ÖAMTC hegt insbesondere deshalb Bedenken hinsichtlich des Rechtsschutzes, als die drohende Kostenbelastung bei Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger dazu führt, dass Rechtsschutz suchende Rechtsunterworfene auf ihre Möglichkeit zum Ergreifen oder weiteren Betreiben eines an sich vielleicht aussichtsreichen Rechtsmittels in erster Linie aus bloß verfahrensökonomischen Gründen verzichten würden.

Mag. Martin Hoffer
unter Mitwirkung von
Mag. Tanja Tretzmüller
K&M, RD; Wien, am 22.5.2019